

IG Vereine



Allschwil – Schönenbuch

STATUTEN

4. Mai 2007

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Vereine Allschwil-Schönenbuch", nachfolgend „IG Vereine“ genannt, besteht mit Sitz in Allschwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 - Zweck

- 1 Die IG Vereine bezweckt die Unterstützung und Förderung des Vereinslebens in den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch.
- 2 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Behandlung und Vertretung gemeinsamer Vereinsinteressen den Behörden gegenüber;
 - b) Koordination betreffend Durchführung diverser Vereinsanlässe;
 - c) Organisation von Empfängen für Vereine, die von kantonalen oder eidgenössischen Anlässen heimkehren;
 - d) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern;
 - e) Erbringung von Dienstleistungen allgemeiner Art zugunsten der Mitglieder.

Art. 3 – Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der IG Vereine kann jeder in Allschwil oder Schönenbuch domizilierte Verein werden, der folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB;
 - b) aktive Vereinstätigkeit für seine Mitglieder und / oder für die örtliche Bevölkerung;
 - c) keine Durchsetzung parteipolitisch oder religiös motivierter Interessen;
 - d) keine Dachorganisation.
- 2 Die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen von Allschwil und Schönenbuch haben in Abweichung von Abs. 1 lit. c als Gründungsmitglieder je den Sonderstatus eines ordentlichen Mitgliedes. Deren wohltätige, gesellschaftliche oder Jugend-Organisationen können auf Gesuch hin Mitglied werden, sofern die übrigen Mitgliedschaftskriterien erfüllt sind.

Art. 4 – Aufnahme

- 1 Die Aufnahme eines Vereins als Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2 Der Vorstand erlässt ein Aufnahme- und Mitgliedschaftsreglement.

Art. 5 – Austritt

Mitglieder haben den Austritt bis zum Jahresende schriftlich dem IG-Vorstand mitzuteilen.

Art. 6 – Ausschluss

- Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn
- a) die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
 - b) den Verpflichtungen als Mitglied nicht nachgekommen oder dem Ansehen der IG Vereine Schaden zugefügt wird;

- c) trotz schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag bis zum 31. März des Folgejahres nicht bezahlt wird.

Art. 7 – Aufgaben des Mitgliedes

Jedem Mitglied obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrung der gemeinsamen Interessen der IG Vereine;
- b) Veranstaltungskalender
Jedes Mitglied liefert die Daten seiner in Aussicht genommenen öffentlichen Veranstaltungen dem IG-Vorstand. Die von den einzelnen Mitgliedern seit Jahren durchgeführten traditionellen Anlässe sollen respektiert werden. (Der Jahres-Veranstaltungskalender wird durch den IG-Vorstand mit der Gemeinde Allschwil resp. Schönenbuch koordiniert und in geeigneter Weise publiziert.) ;
- c) Kommunikation
Jedes Mitglied gewährleistet den Kontakt zum IG-Vorstand, indem es Mutationen von Vereins-, Korrespondenz- und Präsidialadressen umgehend schriftlich meldet;
- d) IG-Broschüre
Jedes Mitglied stellt Informationen über sein Vereinsleben für die periodisch erscheinende IG-Broschüre zur Verfügung.

Art. 8 – Mitgliederbeitrag und Haftung

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt und ist bis Ende der Mitgliedschaft geschuldet.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 – Organe

Die Organe der IG Vereine sind:

- a) die Generalversammlung (Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz);
- b) der Vorstand.

Art. 10 – Generalversammlung – Einladung / Stimmrecht / Zeitpunkt

- 1 Die Zustellung der Traktandenliste gilt als Einladung. Diese erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- 2 Jedes Mitglied kann mit zwei Delegierten an der Generalversammlung teilnehmen. In der Regel sind dies der Präsident / die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied.
- 3 Jeder / Jede Delegierte hat eine Stimme.
- 4 Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
 - a) durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) Wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen;
 - c) durch Vorstandsbeschluss.

Art. 11 – Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
 1. Protokoll
 2. Mutationen
 3. Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
 4. Jahresrechnung und Bericht des Revisorates
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Allfällige Wahlen
 7. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
 8. Anträge von Mitgliedern und / oder des IG-Vorstandes
 9. Allfällige Statutenrevision
 10. Verschiedenes.
- 2 Anträge an die Generalversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 12 – Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und organisiert sich selbst. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung einzeln gewählt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der IG Vereine, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die IG Vereine nach aussen und ruft die Generalversammlung ein.

Art. 13 – Revisorat

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Personen und einer Ersatzperson. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Dem Revisorat obliegt die Prüfung der Rechnungsführung. Es hat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht mit Empfehlung zuhanden der Generalversammlung abzufassen.

Art. 14 – Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorstandsmitglieder der IG Vereine sind an der Generalversammlung als Delegierte eines Mitgliedvereines stimmberechtigt, sofern das Mitglied nicht durch zwei andere Delegierte bereits vertreten ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.
- 2 Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 3 Vorstandsbeschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

Art. 15 – Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

Art. 16 – Inkraftsetzung

1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Mai 1997 und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft.

2 Diese Statuten wurden anlässlich der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 4. Mai 2007 genehmigt.

Der Präsident:

Die Aktuarin: